



**Amtliche Mitteilungen der**  
**Universität Dortmund**

---

Nr. 6/81

2.7.1981

---

Erlaß einer Benutzungsordnung für die Patentschriften-  
und Normen-Auslegestelle der Universitätsbibliothek  
Dortmund

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DORTMUND

- Patentschriften- und Normen-Auslegestelle -

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 200. Sitzung am 19.03.1981 nachstehende Benutzungsordnung für die Patentschriften- und Normen-Auslegestelle beschlossen:

Benutzungsordnung

Die Patentschriften- und Normen-Auslegestelle der Universität Dortmund ist aufgrund von Verträgen, die mit dem Deutschen Patentamt und dem Deutschen Institut für Normung e.V. abgeschlossen wurden, öffentliche Auslegestelle für die vom Deutschen Patentamt herausgegebenen amtlichen Druckschriften und für DIN-Normen.

§ 1 Allgemeines

Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek gilt für alle Benutzungsfragen, sofern im folgenden keine Sonderregelung getroffen wird.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung erfolgt durch persönliche Anmeldung bei der Patentschriften- und Normen-Auslegestelle. Mit dieser Anmeldung ist die Anerkennung der Benutzungsordnung verbunden.
- (2) Die Zulassung von Personen zur Benutzung der patentamtlichen Druckschriftensammlung, die nicht der Universität Dortmund angehören, setzt den Erwerb einer Benutzungskarte (Tages- oder Jahreskarte) voraus. Die Jahreskarte gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der patentamtlichen Druckschriftensammlung werden von Personen, die nicht der Universität Dortmund angehören, aufgrund der Ziffer 3.2 der Bestimmungen des DPA vom 24.02.1969 in Verbindung mit dem Erlaß des MWF NW vom 30.09.1974 nachstehende Gebühren erhoben:

- |                 |            |
|-----------------|------------|
| a) Tageskarte:  | 5,00 DM    |
| b) Jahreskarte: | 100,00 DM. |

- (2) Von der Zahlung der Gebühren sind Patentanwälte, die sich an den regelmäßigen Beratungsterminen in der Auslegestelle beteiligen, und deren Mitarbeiter befreit.

#### § 4 Benutzung

Die Benutzung des Schriftenmaterials, der Zeitschriften und der Fachliteratur erfolgt im Lesesaal der Auslegestelle während der Öffnungszeiten, die vom Bibliotheksausschuß des Senats festgelegt werden.

#### § 5 Ausleihe

- (1) Druckschriften des Deutschen Patentamtes werden nicht ausgeliehen. Eine Kurzausleihe ist in begründeten Fällen zulässig. Dabei ist die Leihfrist so befristet, daß die Vollständigkeit der Sammlung während der Öffnungszeiten gewährleistet ist.
- (2) DIN-Normen werden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Deutschen Institut für Normung e.V. nicht ausgeliehen
- (3) Zeitschriften und Monographien mit dem Standort HB PAS gehören zum Präsenzbestand der Universitätsbibliothek und können nur in begründeten Fällen für die Orst- und Fernleihe zur Verfügung gestellt werden.

#### § 6 Vervielfältigungen

- (1) Vervielfältigungen von Druckschriften des Deutschen Patentamtes:
- Für Vervielfältigungen steht dem Benutzer ein Münzkopiergerät zur Verfügung. Kopien aus der Mikrofilmsammlung werden gegen Erstattung der Selbstkosten hergestellt.
- (2) Vervielfältigungen von DIN-Normen:
- Die Vervielfältigung von DIN-Normen ist aufgrund der Mitgliedschaft der Universität Dortmund beim Deutschen Institut für Normung nur Angehörigen der Universität Dortmund gestattet.
- (3) Vervielfältigungen aus der Fachliteratur können im Rahmen der Bestimmungen des Urheberrechts vom Benutzer selbst am Münzkopiergerät hergestellt werden.

- (4) Die Kosten für Kopien werden von der Zentralen Hochschulverwaltung festgesetzt. Für Bedienstete der Universität, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen, können die Kopierkosten mit der jeweiligen Abteilung verrechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dortmund, den 19. Juni 1981

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Prof. Dr. P. Velsinger